

Veranstalter:

E & M Marketing GmbH
 Markt 23
 D- 26122 Oldenburg
 Tel.: 0441-205090, Fax: 0441-2050911
 E-Mail: info@stadtfest-oldenburg.de
 Internet: www.stadtfest-oldenburg.de

Präambel

Die Teilnahme am Stadtfest setzt den Abschluss eines Standlizenzvertrages mit dem Veranstalter voraus. Die berechnete Standmiete ist eine Pauschale für die Leistungen des Veranstalters einschließlich Werbung und Teilnahme an der „Marke Stadtfest“. Diese Bedingungen sind verbindlicher Bestandteil des Standlizenzvertrages und werden mit Bezahlung der Rechnung vollständig anerkannt.

**§1 Zustandekommen des Standlizenzvertrages
Vertragsschluss**

Erhält der Bewerber eine „Zulassung“ zugleich Rechnung, ist dies ein verbindliches, bis zum dort genannten Zahlungsziel befristetes Vertragsangebot der E & M Marketing GmbH, nachfolgend Veranstalter, an den Bewerber, nachfolgend Standbetreiber. Der Vertrag kommt mit vollständigem Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Veranstalters zustande. Ungedeckte Schecks oder unvollständige Zahlungen gelten als nicht bezahlt; Zahlungsfristen gelten dadurch als nicht eingehalten. Scheck-Rückrechnungskosten trägt der Zahlungspflichtige. Geht die Zahlung verspätet ein, gilt sie als neues Vertragsangebot des Bewerbers; in diesem Fall kommt der Vertrag erst mit Ausstellung der Aufbaugenehmigung durch den Veranstalter zustande.

Aufbaugenehmigung

Nach Vertragsschluss erhält der Standbetreiber die Aufbaugenehmigung; sie dokumentiert den Vertragsschluss bzw. bringt ihn im Fall verspäteter Zahlung zustande. Ohne sie ist der Aufbau nicht gestattet. Sie ist nicht übertragbar, während der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau ständig am Stand mitzuführen und Kontrolleuren des Veranstalters, der Polizei oder städtischen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

§2 Auf- / Abbau- / Veranstaltungszeiten / Bauabnahme
 Verkauf o. sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- u. Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- / Abbauezeiten ist nicht zugelassen.

Aufbauzeiten

Dienstag, 18.8.2026: 18.30-22.00 Uhr
 Mittwoch, 19.8.2026: 8.00-10.00 und 18.30-22.00 Uhr
 Donnerstag, 20.8.2026: 8.00-10.00 Uhr

Veranstaltungszeiten

Donnerstag, 20.8.2026: 11.00-1.00 Uhr
 Freitag, 21.8.2026: 11.00-2.00 Uhr
 Sonnabend, 22.8.2026: 11.00-2.00 Uhr

Der Verkauf an den Ständen ist Donnerstag bis 2.00 Uhr und Freitag / Samstag bis 2.30 Uhr erlaubt, keinesfalls länger.

Abbauezeiten

Die Abbauezeit beginnt eine Stunde nach Veranstaltungsende, also Sonntag, 23.8.2026 um 3.00 Uhr, sofern keine anderen Zeiten gesondert schriftlich mitgeteilt wurden. Bis 9.00 Uhr müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sowie die Standplätze gereinigt sein.

Bauabnahme

Alle Stände müssen bau- sowie insbesondere sicherheitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für Stände und Bühnen, die kein Prüfbuch (Baubuch) haben müssen, erfolgt die Bauabnahme am Aufbau-Donnerstag ab 10.00 Uhr bzw. nach individuellen Terminvorgaben des Veranstalters (siehe Aufbaugenehmigung). Für die Abnahme ist die Anwesenheit des Standbetreibers erforderlich.

§3 Gaststättengesetz

Für Standbetreiber mit Getränke- oder Speisenangebot wird eine Bestätigung nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) vom Veranstalter bei der Stadt Oldenburg eingeholt; hierfür berechnet der Veranstalter pauschal 50,- Euro pro Stand, bei Alkoholausschank 100,- Euro an den Standbetreiber.

**§4 Versorgungsanlagen
Allgemeines**

Alle Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und beim Verlegen sofort (nicht erst nach 5 Minuten) gesichert werden (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.). Ungesicherte Kabel oder Schläuche können vom Veranstalter unverzüglich entfernt werden, selbst wenn dadurch z.B. Kühlfahrzeuge keinen Strom mehr haben o.ä.! Kabel- und Schläuche sind fortwährend – mehrmals täglich – zu überprüfen. Sofern sie über eine öffentliche Straße oder vor Geschäftseingängen verlegt werden, müssen sie abends zum Ende der jew. Verkaufszeiten abmontiert und zu Verkaufsbeginn am nächsten Tag wieder angeschlossen werden. Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation / Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt dieser den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

Strom

Für die Stromversorgung der Stände ist nicht der Veranstalter zuständig, sondern Firma Beckhäuser Elektro GmbH (Friedrichsfehrer Str. 24, 26188 Edewecht, Tel. 04486-92800), die von Standbetreibern separat beauftragt werden muss und direkt mit den Standbetreibern abrechnet. Preise von Elektro Beckhäuser (ohne Gewähr): Schukoanschluss 100,- Euro, Starkstrom 16A: 120,- Euro, 32A: 150,- Euro und 64A: 200,- Euro zzgl. Stromverbrauch. Für Getränkeausschank-Stände fallen pauschal 220,- Euro inkl. Stromverbrauch an. Alle Anschlüsse zzgl. 30,- Euro für EWE-Stromzählerumlage. Für Kühlwagen werden pauschal 60,- Euro berechnet.

Wasser

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt an verschiedenen Stellen Hydranten auf, von denen gegen Entgelt (50,- Euro inkl. Wasserverbrauch) Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand (nur mit lebensmittelechten Schläuchen und Rücklaufventilen) obliegt dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden (nicht in jeden Gully). Die „Trinkwasserverordnung auf Jahrmärkten“ muss eingehalten werden. Das Gesundheitsamt der Stadt Oldenburg führt stichprobenartig Hygiene-Kontrollen bei Ständen durch, die mit Wasser arbeiten. Die Kosten werden dem Veranstalter berechnet, der sie ggf. zusätzlich zur Hydrantennutzung pauschaliert mit 40,- Euro auf alle Stände umschlägt, die mit Wasser arbeiten.

**§5 Standplatz / Angebot / Werbung
Standplatz**

Der Standbetreiber darf nur die ihm vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter darf Größe,

Form und Lage des Standplatzes auch während der Veranstaltung ändern, soweit der Standbetrieb gemäß ursprünglicher Zuweisung dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird; entsprechenden Anordnungen ist sofort Folge zu leisten. Änderungen der Lage anderer Standplätze gegenüber früheren Planungen sind in zumutbarem Umfang hinzunehmen; Ansprüche hieraus bestehen nicht. Tausch, Untervermietung oder sonstige Überlassung des Standplatzes an Dritte, ganz oder teilweise, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Bereiche dürfen nicht abgesperrt werden, insbesondere nicht als VIP-Bereich; für den Zutritt darf kein Entgelt, Mindestverzehr oder Ähnliches verlangt werden.

Standauszeichnung / -angebote

Jeder Stand ist mit der Standnummer gemäß Rechnungsnummer deutlich zu kennzeichnen; die mit der Aufbaugenehmigung übersandte DIN-A4-Vorlage ist gut sichtbar in mindestens 2 m Höhe anzubringen. Alle Waren sind mit Preisen einschließlich MwSt., Verkaufseinheit und ggf. Gütebezeichnung auszuzeichnen. Es dürfen nur die in der Zulassung ausdrücklich genannten Waren verkauft bzw. Getränke ausgeschenkt werden. Der Veranstalter kann den Verkauf offensichtlich unter marktüblichen Preisen angebotener Produkte, insbesondere bei einer Abweichung von regelmäßig 30 %, sowie von Imitaten oder Markenpiraterie entschädigungslos untersagen. Nicht zugelassene oder belästigende, gefährdende oder sonst ungeeignete Stände, Waren, Gegenstände, Schriften oder Embleme sind sofort und entschädigungsfrei zu schließen bzw. zu entfernen; als ungeeignet gelten auch unzumutbare Belästigungen oder Beeinträchtigungen anderer Standbetreiber oder Bevölkerungsgruppen. Der Veranstalter darf die Entfernung auf Kosten des Standbetreibers durchführen lassen. Verboten sind NS-Artikel, Messer, Waffen und waffenähnliche Gegenstände, insbesondere Gasspraydosens und Laserpointer. Die Erfassung von Adressen oder Bankverbindungen von Stadtfestbesuchern ist grundsätzlich verboten. Gewerbliche Verlosungen oder Gewinnspiele sind vorab schriftlich mit dem Ordnungsamt Oldenburg abzustimmen.

Werbung / Belästigungen

Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen, auch über Außenlautsprecher, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Diese kann bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder Nachbarstände widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Belästigungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung gemäß § 15 berechtigt. Der Standbetreiber hat sicherzustellen, dass außerhalb der Veranstaltungszeiten keine Lärmbelästigungen der Innenstadtanwohner entstehen, auch nicht z.B. durch zu laute Innenbeschallung. Werbung oder öffentliche Darstellungen mit Superlativen, z. B. „hochwertigstes Essen“ oder „günstigste Preise“, sind untersagt.

§6 Abfall / Reinigung / Räumung

Die Verwendung von Einweggeschirr, Gläsern, Glasflaschen oder Dosen jeder Art ist verboten. Jeder Stand muss mindestens einen Abfallbehälter, Speisestände mindestens zwei Abfallbehälter aufstellen und diese regelmäßig, spätestens bei Vollfüllung, leeren. Abfälle sind täglich ordnungsgemäß zu entsorgen, auch zur Vermeidung erhöhter Brandlasten. Der Standbetreiber hat seinen Standplatz und die Umgebung bis zum Nachbarn, mindestens jedoch 5 m breit bis zur Straßenmitte, täglich besenrein zu halten. Abfall darf außerhalb des eigenen Standes nur in dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden; Packmaterialien dürfen nur im Verkaufsstand gelagert werden. Der Standbetreiber ist für die fristgerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verantwortlich. Nach Veranstaltungsende verbleibende Güter lagern ausschließlich auf Risiko des Standbetreibers und können vom Veranstalter ohne Aufforderung auf dessen Kosten und Gefahr entfernt oder entsorgt werden.

§7 Getränkeausschank Pfandsystem

Getränke dürfen im Sinne einer einheitlichen Pfandregelung ausschließlich in den vom Veranstalter zugelassenen 0,2- bzw. 0,3l-Bechern ausgeschenkt werden. Diese Becher können in kleineren Mengen beim Veranstalter (so lange der Vorrat reicht) oder direkt beim Hersteller ATKA (www.atka.de) gekauft werden. Die beim Stadtfest zugelassenen ATKA-Bestellnummern sind zu finden auf www.stadtfest-oldenburg.de / Kontakt / Ansprechpartner / Mehrwegbecher. Jeder Ausschank muss am Pfandsystem teilnehmen; das Pfand beträgt 1 Euro pro Becher. Bis Veranstaltungsende müssen Becher gegen Auszahlung des Pfandes von den Besuchern angenommen werden. Es darf nicht aus Gläsern ausgeschenkt werden.

Bierausschank / alkoholische Getränke

Sofern Bierausschank erfolgt und in der Zulassung ein Lieferant oder eine Biermarke genannt ist, darf nur Bier dieser Brauerei bzw. Getränke dieses Lieferanten ausgeschenkt werden. Bei der Preisauszeichnung gemäß § 5 sind die ausgeschenkten Bier- und AFG-Marken zu nennen, z. B. „Jever“ statt „Bier“. Für Bierausschank fällt eine Verlegerpauschale an; übernimmt der Bierverleger diese nicht, wird sie dem Standbetreiber berechnet. Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk. Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten und am Stand auszuhängen. Unbegrenzter Getränkeausschank gegen Pauschalpreis („Flatrate-Trinken“) ist verboten.

§8 Toiletten

Betreibt der Standbetreiber einen gastronomischen Betrieb innerhalb des Wallringes, verpflichtet er sich, seine Toiletten während der Veranstaltungszeiten für max. 50 ct. pro Nutzung allen Stadtfestbesuchern zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Toiletten betriebsfähig sind.

§9 Lieferverkehr / Versorgungswagen

Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im Verkehrsraum des Stadtfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bereich sofort verlassen. Pro Standbetreiber sind maximal 2 Fahrzeuge gleichzeitig zur Beschickung des Stadtfestes zugelassen. In jedem Fall ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Handy-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Feuerwehrzufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig – blockiert werden. Außerhalb der Aufbauzeiten darf der Stadtfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge dort abgestellt sein. Auch Kühl- oder andere Versorgungswagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters in den Stadtfestbereich.

§10 Standbau / Sicherheitsbestimmungen

- Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Bauten sowie der belegten Fläche sind untersagt. Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
- Die Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite 3,5 m., -höhe 4,0 m. und an Ecken ein angemessener Radius).
- Sofern das Dach oder die Theke in eine Feuerwehrdurchfahrt ragt und bei einer Notfall-Durchfahrt eingeklappt werden müssen, muss dies innerhalb von 20 Sekunden möglich sein. Der Standbetreiber haftet dafür, dass kompetentes Personal am Stand ist und keine Hindernisse das Einklappen verzögern (z.B. Getränkeketten im Bierwagen, Ablagen auf einer einklappbaren Verkaufstheke usw.).
- Feuerwehrzufahrten, Ausgänge von Gebäuden, Hydranten und Unterflurhydranten (letztere mit einem Umkreis von mind. 1 m.) sind unbedingt jederzeit freizuhalten.

e) Für jeden Stand muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406 - mind. 6 kg Löschmittelinhalt - bereitgehalten werden. Der Feuerlöscher muss geprüft und für die Brandklasse ABC geeignet sein. Auf das Ablaufdatum ist zu achten. Beim Betrieb von Fritteusen wird zusätzlich zum Feuerlöscher ein Fettbrandlöscher (Klasse F) benötigt. Dieser muss für mindestens 75F-Löscheinheiten geeignet sein. Sofern der Feuerlöscher die Brandklassen A und F vereint und mind. 6 Liter hat, kann auf den normalen Feuerlöscher verzichtet werden. Die am Stand eingesetzten Personen sind in den Umgang mit den Feuerlöschern einzuweisen.

f) Fliegende Bauten sind entspr. den Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten herzustellen und zu betreiben. Baustoffe - außer Holz - und Dekoration müssen mind. schwer entflammbar gem. DIN 4102 sein. Prüfbücher (Baubücher) für Zelt- u. Bühnenbauten sind, soweit erforderlich, bei der Bauabnahme vorzulegen.

g) Es gelten die Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung und des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes. Sofern Lebensmittel angeboten werden (außer Kaltgetränke) muss am Stand ein funktionstüchtiges Handwaschbecken mit Warmwasser vorhanden sein (Glühweinkocher oder ähnliche Geräte als Handwaschbecken reichen nicht). An Ständen ohne Wasseranschluss müssen die Trinkgefäße (verschmutzte gegen gereinigte) ausgetauscht werden. Bei Nahrungs- und Genussmitteln muss ein Gesundheitszeugnis mitgeführt werden.

h) Für Aufstellen und Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln zu beachten. Flüssiggasgeräte dürfen nur mit CE-Kennzeichnung und Flammenüberwachung / Zündsicherung betrieben werden. Schlauchleitungen dürfen höchstens 40 cm lang sein; längere Leitungen sind nur bei technischer Notwendigkeit und mit zusätzlicher Sicherung zulässig und grundsätzlich so kurz wie möglich zu halten. In Verkaufsständen oder -wagen sind nur Flüssiggasflaschen bis 33 kg zulässig; außerhalb geschlossener Verkaufsstände nur eine angeschlossene Flasche bis 11 kg. Reserveflaschen dürfen höchstens in der Anzahl der angeschlossenen Flaschen vorgehalten werden und sind gegen den Zugriff Unbefugter gesichert zu lagern. Flüssiggasflaschen und -geräte sind so aufzustellen, dass austretendes Gas nicht in Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächte gelangen kann. Prüfbescheinigungen über die mind. alle zwei Jahre durchzuführende Prüfung der Flüssiggasanlage sind am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Bei Gasgeruch oder Verdacht auf Undichtigkeit sind sofort das Behälterventil zu schließen, Zündquellen zu vermeiden, die Lüftung zu verbessern, der Gefahrenbereich zu räumen, die Feuerwehr unter 112 zu verständigen und die Anlage erst nach Prüfung durch einen Sachkundigen wieder zu betreiben. Das Heizen und Beleuchten mittels Flüssiggasanlagen ist grundsätzlich unzulässig.

i) Grill- und Bratanlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Feuerwehr abzunehmen. Wird Brennholz verwendet, darf am Stand nur der Tagesbedarf gelagert werden; weitere Lager sind gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Altfett muss mit nach Hause genommen und darf nicht auf dem Stadtfest-Gelände entsorgt werden. Ein Entsorgungsnachweis muss am Stand vorliegen. Elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden.

k) Vor Veranstaltungsende (s. §2) ist der Standbetreiber weder berechtigt, Produkte vom Stand zu entfernen, noch mit dem Standabbau zu beginnen.

§11 Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt seinen Stand einschließlich aller Versorgungsleitungen und ggf. Fahrzeuge eigenverantwortlich und sorgt für eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Betrieb sowie Auf- und Abbau umfasst. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch Auf- oder Abbau, Befahren, Rangieren, Betrieb des Standes oder durch Verstöße gegen Veranstaltungsbedingungen beim Veranstalter oder Dritten entstehen. Muss der Veranstalter für einen Schaden gegenüber Dritten haften, den allein der Standbetreiber zu vertreten hat, stellt dieser den Veranstalter im Außenverhältnis von allen Ansprüchen frei.

§12 Anliegereinwände / Baumaßnahmen

Bei berechtigten Anliegereinwänden wegen erheblicher Beeinträchtigung durch Stand oder Standplatz kann der Veranstalter den Vertrag nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben, sofern kein Ersatzplatz verfügbar ist; ein Anspruch auf einen gleichwertigen Platz besteht nicht. Erfolgt die Schließung nach Veranstaltungsbeginn, wird die Hälfte der Standmiete anteilig nach der Veranstaltungsdauer gemäß § 2 pro Stunde berechnet und die restliche Standzeit ab Räumung erstattet. Steht der zugewiesene Platz wegen Baumaßnahmen oder sonstiger Nutzung durch Dritte nicht zur Verfügung, weist der Veranstalter nach Möglichkeit einen Ersatzplatz zu; andernfalls erlischt der Vertrag und beiderseits gewährte Leistungen sind zurückzugewähren. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist in allen vorgenannten Fällen außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§13 Behördliche Vorschriften

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schanküberwachung, Lebensmittel-, Hygiene- und Bau-recht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten. Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Oldenburg, des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes, der Polizei sind Folge zu leisten.

§14 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

Kann die Veranstaltung aus Gründen außerhalb des Einflusses des Veranstalters (z. B. höhere Gewalt/behördliche Maßnahmen/Widerruf der Sondernutzung durch die Stadt Oldenburg/Epidemien/Pandemien/Terrorismus/Krieg oder kriegsähnliche Zustände im In- oder Ausland/Unfallereignisse oder -gefahren) nicht stattfinden, werden bereits geleistete Zahlungen anteilig nach Zeitpunkt der Absage erstattet: 100% (>6 Wochen), 75% (>1 Woche), 50% (>1 Tag), 25% (≤24 Stunden vor Beginn). Bei Unterbrechung/Abbruch nach Beginn besteht kein Anspruch auf (Teil-)Erstattung. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§15 Fristlose Kündigung / Vertragsstrafe

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber

- die in der Zulassung gemachten Angaben oder wesentliche Vertragsbedingungen nicht vollständig einhält,
 - der Stand nicht bis zum Veranstaltungs-Donnerstag, 13:00 Uhr, betriebsbereit hergerichtet und besetzt ist,
 - die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekanntwerden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Standbetreiber hat in diesen genannten Fällen keinen Ersatzanspruch, die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung aus einem dieser Gründe hat der Veranstalter Anspruch auf eine pauschale Vertragsstrafe i.H.v. 1000,- Euro. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§16 Datenerfassung und -weitergabe

Der Veranstalter verarbeitet die vom Standbetreiber übermittelten (auch personenbezogenen) Daten zur Vertragsabwicklung und Durchführung der Veranstaltung; eine Weitergabe erfolgt nur an Behörden und Stadtfest-Dienstleister, nicht zu Marketingzwecken.

§17 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Anderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (schriftlich oder per E-Mail). Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb.), soweit gesetzlich zulässig.